

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2007-10-16

Dezernat/ Amt: III / Amt für Soziales und  
Wohnen  
Bearbeiter: Herr Meer, Ludger  
Telefon: 545 - 2134

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01794/2007

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Genehmigung einer Eilentscheidung zur Freigabe von haushaltswirtschaftlich gesperrten Mitteln im Budget 501 ("örtliche Sozialhilfe")

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung genehmigt gem. § 38 Abs. 4 S. 3 KV M-V die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters über die Freigabe haushaltswirtschaftlich gesperrter Mittel im Budget 501 („örtliche Sozialhilfe“) i. H. v. 150.000 € nach § 27 Abs. 3 GemHVO.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Durch den Oberbürgermeister wurde am 13. September 2007 eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 27 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verfügt. Diese Sperre betrifft u. a. alle Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt des Dezernates III im Umfang von 20 %. Unter Berücksichtigung dieser Sperre standen im Budget 501 („örtliche Sozialhilfe“) nicht mehr ausreichend Mittel zur Verfügung, um kurzfristig fällige Leistungen zahlen zu können. Es handelt sich dabei vor allem um folgende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII): Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, Krankenhilfe, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege (letztere soweit es sich um die sog. „örtliche“ Sozialhilfe handelt). Bei den beiden erstgenannten Hilfen geht es um Existenz sichernde Leistungen, die auch den Großteil des betreffenden Budgets ausmachen, die auf keinen Fall einen Zahlungsaufschub dulden. Insofern bestand die dringende Notwendigkeit, die Zahlungsfähigkeit zu sichern.

Nach § 27 Abs. 3 GemHVO entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtvertretung über die Inanspruchnahme gesperrter Mittel. Da die nächste Sitzung der Stadtvertretung am 15. Oktober 2007 keine rechtzeitige Freigabe ermöglicht hätte, entschied der Oberbürgermeister am 05. Oktober 2007 per Eilentscheidung nach § 38 Abs. 4 S. 2 KV M-V ohne Einvernehmen mit der Stadtvertretung (s. Anlage). Um Sozialhilfeansprüche verzugslos befriedigen zu können, hätte auch die Sitzung des Hauptausschusses am 09. Oktober 2007 nicht abgewartet werden können.

Es wurde ein Betrag von 150.000 € ermittelt, der aus den gesperrten Mitteln des Budgets 501 freigegeben werden muss, um die unabweisbaren Sozialhilfeansprüche bis zum 15. Oktober 2007 erfüllen zu können. Diese Freigabe verfügte der Oberbürgermeister per Eilentscheidung, die gem. § 38 Abs. 4 S. 3 KV M-V der Genehmigung der Stadtvertretung bedarf.

## **2. Notwendigkeit**

Es geht um Pflichtleistungen der Landeshauptstadt Schwerin, bei denen weit überwiegend vorgegebene Fälligkeiten strikt einzuhalten sind. Die aus diesem Grund verfügte Freigabe von haushaltswirtschaftlich gesperrten Mitteln per Eilentscheidung des Oberbürgermeisters bedarf nach der KV M-V einer Genehmigung durch die Stadtvertretung.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

## **Anlagen:**

Bestätigung des Oberbürgermeisters über die Freigabe gesperrter Haushaltsmittel vom 05. Oktober 2007

gez. Dieter Niesen  
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister